Volkswirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz
www.schwyz.ch

kantonschwyz

Konzept zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik im Kanton Schwyz

März 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3

1.1 Ausgangslage ... 3
1.2 Haltung des Regierungsrates zum Aussprachepapier zur zukünftigen Landwirtschaftsstrategie ... 4
1.3 Aktueller Stand der Arbeiten ... 4

2 Fazit aus der Beurteilung der Strategie 2011 ... 4

2.1 Strategie «Schwyzer Landwirtschaft 2011» ... 4
2.2 Beurteilung der Entwicklung und heutigen Situation der Schwyzer Landwirtschaft. 5
2.3 Wirkungsanalyse der kantonalen Fördermassnahmen ... 6
2.4 Abgeleiteter Handlungsbedarf für die Schwyzer Land- und Ernährungswirtschaft ... 6

3 Konzept zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik ... 8

3.1 Grundsätzliche Überlegungen zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik ... 8
3.2 Leitidee und Ziele ... 8
3.3 Schwerpunkte und Massnahmen ... 9
3.4 Haltung der Schwyzer Bauernvereinigung zum Konzept ... 29
3.5 Abschätzung der Kosten einer Umsetzung ... 29
3.6 Umsetzung des Konzepts ... 29

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Agrarpolitik liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Entsprechend ist der gestalterische Spielraum der Kantone eingeschränkt bzw. dieser orientiert sich an der übergeordneten Ausrichtung der Bundespolitik. Hingegen kommt den Kantonen im Vollzug des Landwirtschafts- und des Bodenrechts eine zentrale Bedeutung zu. Zudem können die Kantone durch gezielte Massnahmen, welche die Agrarpolitik des Bundes ergänzen, spezifische eigene Förderschwerpunkte setzen. Die Agrarpolitik des Bundes wurde in mehreren Reformschritten weiterentwickelt. Der letzte Schritt ist mit der Agrarpolitik 2014 – 2017 (AP 14 – 17) bzw. 2018 – 2021 (AP 18 – 21) in Umsetzung. In der Frühlingsession 2021 hat das Parlament entschieden, die Beratung über die AP22+ zu sistieren. Der Bundesrat soll bis spätestens 2022 einen neuen Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vorlegen. Damit wird sich die parlamentarische Beratung der AP22+ bis ins Jahr 2023 verzögern. Neben der Sistierung hat das Parlament die gesetzlichen Grundlagen für weitergehende Massnahmen zur Reduktion des Risikos beim Einsatz von Pestiziden und zur Reduktion der Nährstoffverluste in der Landwirtschaft verabschiedet. Mit den gesetzlichen Änderungen sollen Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und das Grund- und Trinkwasser besser vor Pestiziden geschützt und die Nährstoffverluste gesenkt werden. Im Bereich der Nährstoffe sollen die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft angemessen reduziert werden. Weitere der in der AP22+ vorgesehenen Weiterentwicklungen dürften im Rahmen der regelmässigen Verordnungsanpassungen des Bundes umgesetzt werden, soweit dies keine Gesetzesrevision erfordert

In der Antwort zur Interpellation I 27/I9 «Anpassung kantonale Strategie für die Schwyzer Landwirtschaft» (RRB Nr. 916/2019) machte der Schwyzer Regierungsrat deutlich, dass einerseits die Entwicklung hin zu effizienten und produktiven Betriebsstrukturen und andererseits die angestrebte Steigerung der Wertschöpfung in der Schwyzer Landwirtschaft noch zu wenig weit fortgeschritten sind. Diese Defizite erfordern eine Überprüfung und Weiterentwicklung der «Strategie des Kantons für die Schwyzer Landwirtschaft 2011». Mit einer angepassten kantonalen Agrarpolitik will der Kanton die Rahmenbedingungen so setzen, dass sich die Schwyzer Landwirtschaft zukunftsorientiert weiterentwickeln kann.

Die strukturelle Entwicklung der Landwirtschaft sowie jene der Wertschöpfung verlaufen gegenüber den anderen Kantonen im Kanton Schwyz langsamer. Nach wie vor bestehen strukturelle und wirtschaftliche Defizite in der Schwyzer Landwirtschaft. Bedeutende Veränderungen bei den agrar-, umwelt- und raumpolitischen Rahmenbedingungen tangieren die Entwicklung der Schwyzer Landwirtschaft bzw. eröffnen neue Herausforderungen und Potenziale.

Mit einer angepassten Politik will der Kanton die Rahmenbedingungen so setzen, dass sich die Schwyzer Landwirtschaft zukunftsorientiert weiterentwickeln kann. Die Erarbeitung mit den zugehörigen Massnahmen erfolgt dabei in einem mehrstufigen Prozess, in den auch der Regierungsrat einbezogen werden soll.

Aufgrund der Analyse stellen sich mit Blick auf die zukünftige Entwicklung des wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Umfelds der Landwirtschaft sowie des eruierten Handlungsbedarfs verschiedene grundlegende Fragen, welche als Basis für die Erarbeitung der zukünftigen Landwirtschaftspolitik aus politischer Sicht zu beantworten sind. Mit dem Ziel, diese Fragen mit dem Regierungsrat zu diskutieren, konzentriert sich das vorliegende Papier auf eine kurze Beurteilung der heutigen Situation der Schwyzer Landwirtschaft, die wichtigsten Stärken und Schwächen sowie auf den Handlungsbedarf. Letzteres umfasst

nicht nur den aus den Defiziten abgeleiteten Bedarf, sondern auch denjenigen, der sich aus möglichen Chancen und Potenzialen erschliesst.

1.2 Haltung des Regierungsrates zum Aussprachepapier zur zukünftigen Landwirtschaftsstrategie

Der Regierungsrat beriet an der Sitzung vom 16. Juni 2021 ein Aussprachepapier über die zukünftige Landwirtschaftsstrategie des Volkswirtschaftsdepartements. Schwerpunkte des Aussprachepapiers waren die Analyse der Ausgangslage der Schwyzer Landwirtschaft, eine Darstellung der Stärken und Schwächen sowie der relevanten Umfeldveränderungen und der daraus abgeleitete Handlungsbedarf. Darauf aufbauend wurden dem Regierungsrat verschiedene Fragen zur künftigen Ausrichtung der kantonalen Landwirtschaftspolitik gestellt. Die Fragen konzentrierten sich primär auf Bereiche, in denen der Kanton Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft nehmen kann. Der Regierungsrat verzichtete auf einen abschliessenden Entscheid und beauftragte das Volkswirtschaftsdepartement, die neue Landwirtschaftsstrategie inklusive Abschätzung der Auswirkungen und Kosten zu erarbeiten. Dabei sind folgende sechs Punkte zu berücksichtigen:

- Die landwirtschaftlichen Strukturen sollen proaktiv beeinflusst werden.
- Es ist eine Weiterbildungsoffensive zu starten.
- Kantonale Beiträge können ein Instrument sein, um die landwirtschaftliche Wertschöpfung im Kanton aktiv zu unterstützen.
- Das Risiko des Verlusts von gewährten Unterstützungen soll nicht in Kauf genommen werden (Verzicht auf Risikokapital).
- Der Beitrag der Schwyzer Landwirtschaft und die Massnahmen des Bundes zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele sind ausreichend, so dass kein zusätzliches Finanzierungsgefäss geschaffen wird.
- Die erforderlichen Mittel für die Kofinanzierung der Bundesmassnahmen werden vom Kanton bereitgestellt.

1.3 Aktueller Stand der Arbeiten

Gemäss Auftrag des Regierungsrates wurden durch das Volkswirtschaftsdepartement Erstens; Allgemeine Grundsätze zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik sowie Leitidee und Ziele und Schwerpunkte definiert. Zweitens wurde – eingebettet in die Schwerpunkte – eine breite Palette an Massnahmen erarbeitet und bezüglich ihrer Wirkung wie auch der damit verbundenen Kosten beurteilt. Für alle geprüften Massnahmen liegt eine Empfehlung der Begleitgruppe und der externen Berater vor. Zudem wurden die Massnahmen der Bauernvereinigung Schwyz vorgestellt und diskutiert.

2 Fazit aus der Beurteilung der Strategie 2011

2.1 Strategie «Schwyzer Landwirtschaft 2011»

Die aktuelle «Strategie des Kantons für die Schwyzer Landwirtschaft» wurde 2011 verabschiedet. In der Strategie wurden folgende Ziele formuliert:

- Der Kanton Schwyz übernimmt eine aktive Rolle in der Entwicklung der landwirtschaftlichen Strukturen.
- Der Kanton Schwyz leistet einen aktiven Beitrag zur Stärkung der Wertschöpfung im Schwyzer Ernährungssektor.

- Der Kanton Schwyz sorgt dafür, dass die ökologischen Leistungen der Landwirtschaft gehalten bzw. punktuell verbessert werden.
- Der Kanton Schwyz achtet in der Umsetzung der kantonalen Strategie auf effiziente und effektive Massnahmen.

2.2 Beurteilung der Entwicklung und heutigen Situation der Schwyzer Landwirtschaft

Die Schwyzer Landwirtschaft ist im Vergleich zur gesamtschweizerischen Landwirtschaft nach wie vor klein strukturiert. Die bereits in der Strategie 2011 festgestellten Strukturdefizite haben sich in den letzten Jahren - entgegen der Zielsetzung - nicht reduziert, was sich unter anderem durch den langsamen Strukturwandel erklärt. Direkte Konsequenz ist ein langsames Flächenwachstum der Betriebe. Erschwerend kommt hinzu, dass die mit dem Strukturwandel freiwerdenden Flächen oft an den Meistbietenden vergeben werden, was zu einer schlechten Arrondierung und einem unnötig hohen Aufwand für die Bewirtschaftung führt.

Die Strukturdefizite schlagen sich in verschiedenen Faktoren, wie z. B. die Ausrichtung der Betriebe oder die Ausbildungssituation, und insbesondere in der Einkommensentwicklung nieder. Schwyzer Betriebe erzielen im Mittel tiefe Einkommen aus der Landwirtschaft und die Faktoreinkommen pro Flächeneinheit haben in den letzten Jahren stagniert. Unmittelbare Folge ist in vielen Betrieben eine hohe Abhängigkeit von ausserbetrieblich erwirtschafteten Einkommen, ein Eigenkapitalverzehr und eine – bei einer tiefen Tilgungsrate – relativ hohen Verschuldung der Betriebe.

Die von den Schwyzer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftete Fläche hat sich in den letzten zwanzig Jahren mit der Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsflächen und der Aufgabe von Grenzertragsflächen im Berg- und Sömmerungsgebiet reduziert. Aktuell bewirtschaften die Betriebe circa 23 700 ha Nutzfläche. Einer intensiven Grünlandnutzung steht ein hoher Anteil extensiv genutzter Wiesen und Weiden sowie Streuflächen gegenüber. Rund ein Fünftel der totalen Nutzfläche erfüllt dabei die Qualitätsanforderungen des Bundes für Biodiversitätsförderflächen. Die Intensität der Flächennutzung ist in den letzten Jahren, trotz eines geringfügig sinkenden Tierbestands, leicht angestiegen

Mit Blick auf die angestrebte Steigerung der Wertschöpfung der Schwyzer Landwirtschaft sind drei Aspekte wichtig:
- Ein grosser Teil der im Kanton produzierten Milch fliesst unverarbeitet aus dem Kanton ab. Im Gegensatz zur Milch wird ein bedeutender Anteil der Fleischproduktion im Kanton verarbeitet.
- Der Anteil der Biobetriebe und -fläche ist im Vergleich zu anderen Bergkantonen nach wie vor tief.
- Erst knapp zwei Fünftel der Betriebe beteiligt sich am Tierhaltungsprogramm «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme» (BTS-Programm), am Programm «Regelmässiger Auslauf im Freien» (RAUS) nehmen drei Viertel der Betriebe teil. Die Erfüllung einer dieser Standards ist heute eine Voraussetzung für die Beteiligung an verschiedenen, für die Wertschöpfung wichtigen Label-Programmen bzw. wird in Zukunft eine Bedingung sein.

Viele Betriebsleiter im Kanton Schwyz verfügen nur über praktische Erfahrung oder eine berufliche Grundbildung. Umgekehrt ist der Anteil der angehenden oder aktiven Betriebsleiter mit einer auf die Führung eines Betriebs ausgerichteten weiterführenden Ausbildung in der Landwirtschaft tief. Dies ist insofern von Bedeutung, als die bereits heute hohen Anforderungen an eine erfolgreiche Betriebsführung in Zukunft weiter steigen dürften

und eine höhere Bildung das Potenzial der Betriebsleiter für eine wirtschaftlich erfolgreiche Tätigkeit erhöht. Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass viele Landwirte ihren Betrieb auch ohne Absolvierung einer höheren Ausbildung erfolgreich führen.

2.3 Wirkungsanalyse der kantonalen Fördermassnahmen

Der Kanton Schwyz setzt neben dem kantonalen Bildungs- und Beratungsangebot zusammen mit den Bezirken pro Jahr rund 4.914 Mio. Franken zur Unterstützung der Schwyzer Landwirtschaft ein. Im Verhältnis zu den Transfermitteln des Bundes sind die Ausgaben des Kantons Schwyz im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich. Fast 90 % der kantonalen Mittel sind in den gemeinsam mit dem Bund kofinanzierten Programmen zur Förderung der Biodiversität und Vernetzung sowie Landschaftsqualität und in den Strukturverbesserungen gebunden. Lediglich 11 % der Mittel werden für spezifische kantonale Massnahmen eingesetzt. Davon fliesst fast die Hälfte in die Förderung der Tierzucht und gut 40 % in die Steillagenbeiträge. Weitere Leistungen wie der Beitrag des Kantons für die Neuanpflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen oder die Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau sind von untergeordneter Bedeutung.

Die Wirkung der mit der Landwirtschaftsstrategie 2011 eingeführten Fördermassnahmen auf die in der Strategie formulierten Ziele ist – insbesondere im Bereich der Strukturen und Wertschöpfung – als gering einzustufen. Dies erklärt sich primär damit, dass die Förderinstrumente weitgehend vom Bund vorgegeben werden. Der Handlungsspielraum der Kantone beschränkt sich auf die Festlegung weniger Förderkriterien zu den Strukturverbesserungen und zum bäuerlichen Bodenrecht. Defizite bei den ergänzenden kantonalen Massnahmen bestehen je nach Programm beispielsweise in einer tiefen Beteiligung bzw. in der geringen Nachfrage nach entsprechenden Unterstützungen.

2.4 Abgeleiteter Handlungsbedarf für die Schwyzer Land- und Ernährungswirtschaft

Aus der Situations- und Wirkungsanalyse eröffnet sich in verschiedenen Bereichen ein Handlungsbedarf für die Schwyzer Landwirtschaft bzw. für die kantonale Landwirtschafts- und Ernährungspolitik. Der Fokus der nachfolgend aufgeführten Punkte liegt dabei auf Themenbereichen, bei denen der Kanton – ergänzend zur Agrarpolitik des Bundes – über eigenen Handlungsspielraum verfügt.

1. Ausbildungs- und Unternehmensführung

Mit Blick auf die künftigen Herausforderungen kommt der Befähigung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter eine sehr hohe Bedeutung zu. Dies gilt speziell für die Bereiche Unternehmerführung, Betriebswirtschaft sowie Innovation wie auch für die Bereiche standortangepasste Bewirtschaftung und Produktionstechnik. Die Befähigung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter durch gezielte Aus- und vor allem Weiterbildungsprogramme ist kombiniert mit der landwirtschaftlichen Beratung in einer mittel- und langfristigen Sicht der stärkste Hebel des Kantons zur Reduktion der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Defizite.

2. Strukturdefizite, Einkommenssituation und Finanzierungsprobleme

Die aus wirtschaftlicher Sicht bedeutenden Defizite bei den Strukturen müssen reduziert werden, um die Einkommenssituation der Schwyzer Landwirtschaftsbetriebe zu verbessern und die im Zusammenhang mit Investitionen relevanten Finanzierungsprobleme der Betriebe einzudämmen. Ansatzpunkte zur Steigerung der Produktivität, zur Senkung der Kosten der

Landwirtschaft sowie zur Professionalisierung bestehen im Grössenwachstum der Betriebe, in einer Verbesserung der Arrondierung sowie in der Aus- und Weiterbildung. Der Handlungsspielraum des Kantons konzentriert sich dabei auf die Festlegung der Vergabekriterien für die Strukturverbesserungsbeiträge. Die Kriterien können im Vergleich zu denjenigen des Bundes verschärft werden, sofern der Kanton das im Rahmen seiner strukturellen Massnahmen will.

3. Erhöhung der Wertschöpfung und regionale Verarbeitung

Zur Erhaltung und Erhöhung der Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft sind die regionale Verarbeitung sowie Vermarktung weiter zu stärken. Nebst der Verarbeitung der Rohstoffe müssen insbesondere die Potenziale in der Vermarktung (z. B. attraktive Kundensegmente in nahegelegenen Agglomerationen) sowie Chancen in der Diversifikation durch die Landwirtschafts-, Alp- und Verarbeitungsbetriebe gezielt genutzt werden. Potenziale zur Steigerung der Wertschöpfung bestehen insbesondere im Bereich Milch, untergeordnet auch im Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten im Bereich der Kleinwiederkäuer oder des Pflanzenbaus.

Wesentliche Hebel zur Beschleunigung von unternehmerischen Initiativen liegen im Support der Initianten in Form von Coaching- und Unterstützungsbeiträgen. Über die Gewährung von kantonalen Coaching- und Unterstützungsbeiträgen kann der Kanton ein Instrument entwickeln bzw. die bestehenden Instrumente breiter nutzen, um die landwirtschaftliche Wertschöpfung im Kanton aktiv zu begleiten. Voraussetzungen sind, dass sich die Initianten ebenfalls angemessen beteiligen und dass ein Abgleich und eine Koordination mit weiteren kantonalen Initiativen und Programmen erfolgt.

4. Ziellücken im Umweltbereich

Die Reduktion der Ziellücken im Umweltbereich wird in der nächsten Dekade eine grosse Herausforderung für die Schweizer Landwirtschaft darstellen. Die Forderung nach einer standortangepassten, klimaschonenden Landwirtschaft, welche die natürlichen Standortpotenziale nutzt und auf der Basis der eigenen Futterbasis ressourcenschonend und mit möglichst geringen Umweltwirkungen produziert, dürfte daher stark an Bedeutung gewinnen. Die entsprechenden Massnahmen dürften aber grösstenteils vom Bund vorgegeben und auch finanziert werden.

Die Forderung nach einer standortangepassten, klimaschonenden Landwirtschaft, welche die natürlichen Standortpotenziale nutzt und auf der Basis der eigenen Futterbasis ressourcenschonend produziert, dürfte stark an Bedeutung gewinnen. Die Reduktion der mit der landwirtschaftlichen Produktion verbundenen Umweltbelastung wird in der Weiterentwicklung der Umwelt- und Agrarpolitik einen noch höheren Stellenwert erhalten. Die entsprechenden Massnahmen dürften grösstenteils vom Bund vorgegeben und auch finanziert werden. Für die Kanton stellt sich die Frage, ob er eine standortangepasste Landwirtschaft durch eigene Massnahmen unterstützen will (z. B. durch finanzielle Anreize, Vorschriften, Aus- und Weiterbildung oder Beratung), um den Beitrag der Schwyzer Landwirtschaft zu den Umwelt- und Klimazielen der Landwirtschaft zu erhöhen und die heute erbrachten Leistungen langfristig zu sichern.

Die Wirkung der mit der Landwirtschaftsstrategie 2011 eingeführten Fördermassnahmen auf die in der Strategie 2011 formulierten Ziele ist – insbesondere im Bereich der Strukturen und Wertschöpfung – als gering einzustufen. Dies erklärt sich primär damit, dass die entsprechenden Instrumente weitgehend vom Bund definiert und vorgegeben werden. Der Handlungsspielraum der Kantone beschränkt sich auf die Festlegung weniger Förderkriterien

zu den Strukturverbesserungen und zum bäuerlichen Bodenrecht. Defizite bei den ergänzenden kantonalen Massnahmen bestehen je nach Programm beispielsweise in einer tiefen Beteiligung (z. B. Umstellung auf den Biolandbau) bzw. in der geringen Nachfrage nach entsprechenden Unterstützungen. So setzt der Kanton aktuell kaum Mittel für (innovative) Projekte zur Steigerung der Wertschöpfung ein, weil kaum Projekte eingereicht werden.

3 Konzept zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik

Das «Konzept zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik im Kanton Schwyz» orientiert sich an der Landwirtschaftsstrategie 2011. Mit Blick auf den Handlungsbedarf und die potenzielle Hebelwirkung kantonaler Fördermassnahmen weicht das Konzept jedoch an spezifischen Punkten von der bisherigen Strategie ab. In Übereinstimmung mit der laufenden Diskussion zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik auf Bundesebene (AP2022+) hin zu einer umfassenden Ernährungspolitik konzentriert sich das Konzept nicht nur auf die Land- und die Alpwirtschaft (nachfolgend wird jeweils in Kurzform als «Landwirtschaft» bezeichnet), sondern berücksichtigt auch die nachgelagerte Ernährungswirtschaft.

3.1 Grundsätzliche Überlegungen zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik

Die zukünftige kantonale Landwirtschafts- und Ernährungspolitik im Kanton Schwyz orientiert sich an vier allgemeinen Grundsätzen, welche gleichzeitig auch den Rahmen zur Förderung der Land- und Ernährungswirtschaft bis 2030 definieren:

1. Grundlegende Basis für die Landwirtschafts- und Ernährungspolitik des Kantons Schwyz ist die Agrarpolitik des Bundes. Die Ausrichtung der Bundespolitik wird auch in Zukunft prägend für die Weiterentwicklung der Schwyzer Land- und Ernährungswirtschaft sein. Der Fokus der kantonalen Politik liegt auf der gezielten Ergänzung der Bundesmassnahmen.

2. Die Landwirtschafts- und Ernährungspolitik des Kantons orientiert sich am kantonalen Handlungsbedarf und konzentriert sich auf diejenigen Bereiche, in denen der Kanton die eigenen Handlungsspielräume ausschöpfen und durch geeignete Massnahmen einen Beitrag zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Schwyzer Land- und Ernährungswirtschaft leisten kann.

3. Die eigenständige kantonale Landwirtschafts- und Ernährungspolitik konzentriert sich auf klare Schwerpunkte und auf zielführende Massnahmen, welche die Instrumente des Bundes ergänzen.

4. Der Kanton stellt günstige Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft sicher, insbesondere auch an der Schnittstelle zu den weiteren, für die Entwicklung der Landwirtschaft wichtigen Politikbereichen wie z.B. der Energie, Umwelt-, Klima- und Raumpolitik. Zudem unterstützt der Kanton die Beteiligung der Landwirtschaftsbetriebe an den Massnahmen des Bundes über die Erarbeitung entsprechender Projekte und die Bereitstellung der zur Co-Finanzierung notwendigen Mittel.

3.2 Leitidee und Ziele

Der Kanton Schwyz setzt sich für eine wettbewerbsfähige, flächendeckende, standortgerechte und nachhaltige Landwirtschaft ein. Der Kanton orientiert sich dabei am Bild einer

unternehmerischen Land- und Ernährungswirtschaft, welche auf der Basis einer ressourcenschonenden Produktion Wertschöpfung generiert und in sich wirtschaftlich ist.

Ziele der Förderung der Land- und Ernährungswirtschaft:

- Unternehmertum: Der Kanton Schwyz leistet mit einer Aus- und Weiterbildungsoffensive einen Beitrag zur Befähigung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter. Ziel ist, dass die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter über das notwendige Know-how zur Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen und Probleme verfügen.

- Produktivität und Kosten: Der Kanton Schwyz übernimmt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft eine aktive Rolle in der Entwicklung der landwirtschaftlichen Strukturen und Infrastrukturen sowie in der Förderung der Wirtschaftlichkeit der Land- und Ernährungswirtschaft. Übergeordnetes Ziel ist die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch eine Steigerung der Produktivität und eine Senkung der Kosten der Schwyzer Landwirtschaft.

- Wertschöpfung: Der Kanton Schwyz leistet einen aktiven Beitrag zur Stärkung der Wertschöpfung im Schwyzer Ernährungssektor und damit zur kantonalen Wirtschaft. Ziel ist es, die Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft durch den Aufbau neuer und den Ausbau bestehender Wertschöpfungsketten zu steigern.

- Umwelt, Ressourcen und Klima: Der Kanton Schwyz sorgt dafür, dass die an eine standortangepasste und ressourceneffiziente Produktion gekoppelten ökologischen Leistungen der Landwirtschaft erbracht und auf dem heutigen Niveau gehalten werden. Mit der Erbringung der multifunktionalen Leistungen und die Erfüllung der entsprechenden Auflagen im Agrarumweltbereich leistet die Schwyzer Landwirtschaft einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft und der Klimaziele.

- Vollzug: Der Kanton Schwyz achtet in der Umsetzung der Agrarpolitik des Bundes und der kantonalen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik auf eine hohe Effizienz und Effektivität. Ziel ist ein möglichst wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz der knappen Mittel zur Förderung der Landwirtschaft und eine Reduktion des administrativen Aufwandes bei den Betrieben und in der Verwaltung.

3.3 Schwerpunkte und Massnahmen

Eingebettet in die Leitidee und in die Ziele der kantonalen Politik konzentriert sich diese auf vier Schwerpunkte.

Abbildung 1: Übersicht Schwerpunkte

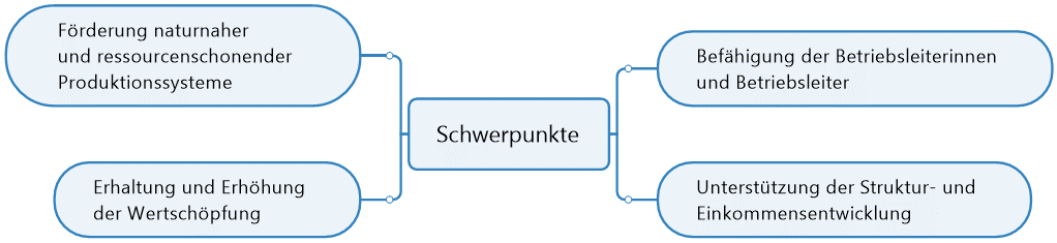

Innerhalb der Schwerpunkte sind jeweils diverse Massnahmen denkbar. Diese sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden bezüglich ihrer Wirkung wie auch der damit verbundenen Kosten beurteilt. Die Farben entsprechen dabei der Haltung des Volkswirtschaftsdepartements:

- grün: umsetzen resp. fortführen
- gelb: zuwarten
- rot: nicht umsetzen

1. Befähigung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter

Mit Blick auf die künftigen Herausforderungen der Landwirtschaft kommt der Befähigung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter eine sehr hohe Bedeutung zu. Dies gilt speziell für die Bereiche Unternehmensführung, Betriebswirtschaft, Innovation und ressourcenschonende Produktion mit einem Fokus auf den standortangepassten Futterbau und die raufutterbasierte Milch- und Fleischproduktion. Mit der fortlaufenden Weiterbildung stärkt der Kanton das produktionstechnische und unternehmerische Know-how und leistet dadurch langfristig einen Beitrag zur Verbesserung der Einkommen aus der Landwirtschaft.

Ziel des strategischen Schwerpunkts ist eine Verdoppelung der (Teil-) Abschlüsse der höheren Berufsbildung in den nächsten fünf Jahren von heute weniger als 20 Abschlüssen auf 40 (Teil-)Abschlüsse pro Jahr. Innerhalb der nächsten zehn Jahre soll sich der Anteil der Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter mit einem Bildungsnachweis in den Bereichen Unternehmerführung, Betriebswirtschaft sowie Innovation mindestens auf 20 % verdoppeln.

Tabelle 1: Massnahmen zum strategischen Schwerpunkt «Befähigung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter»

Massnahme	Beurteilung Auswirkungen und Beitrag zur Zielerreichung	Beurteilung Kosten	Anpassungsbedarf Rechtsgrundlage	Haltung Begleitgruppe	Empfehlung des Volkswirtschaftsdepartements	Kostenschätzung in Fr.	
						minimal	maximal
M 1.1: Sicherstellung Zugang zu einem qualitativ hochstehenden Weiterbildungsangebot in den Bereichen Produktionstechnik (speziell Futterbau) Unternehmensführung, wirtschaftliche Planung und Finanzierung sowie Wirtschaftlichkeit.	Eine adäquate Ausbildung ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine nachhaltige und wirtschaftliche Produktion der Landwirtschaft. Ein hoher Anteil der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter verfügt heute über keine höhere Berufsbildung. Eine zielgerichtete Aus- und vor allem Weiterbildung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter ist daher von grosser Bedeutung. Die Befähigung ist eine wichtige Grundlage zur Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen und eine erfolgreiche Anpassung der Betriebe.	Der Kanton betreibt heute das Berufs- und Bildungszentrum in Pfäffikon. Das entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebot ist damit vorhanden und kann ohne weitere Kosten genutzt werden.	Kein Anpassungsbedarf.	Weiterführen.	Weiterführen.	-	-
M 1.2: Gewährleistung flexibler Zugang zu Modulen der höheren Berufsbildung (interessierte Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter können einzelne Module nach Bedarf besuchen und allenfalls prüfen lassen)						-	-

M 1.3: Teilübernahme der Aus- und Weiterbildungskosten, unabhängig von der (landwirtschaftlichen) Schule, an der die Weiterbildung absolviert wird.	Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern sollen frei wählen können, wo sie ihre Aus- und Weiterbildung absolvieren. Der freie Zugang zu spezifisch auf die Bedürfnisse ausgerichteten Angeboten ist ein zentraler Erfolgsfaktor für die Beteiligung. Der Kanton übernimmt max. 50 % der Weiterbildungskosten (bei erfolgreichem Abschluss können die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter diesen Kostenanteil beim Bund einfordern.	Der Kanton betreibt das Berufs- und Bildungszentrum in Pfäffikon. Die zusätzlichen Kosten für die Aus- und Weiterbildung hängen von der Beteiligung, aber auch davon ab, ob die Aus- und Weiterbildung an Landwirtschaftsschulen oder Weiterbildungsinstitutionen ausserhalb des Kantons absolviert wird. Die zusätzlichen Kosten für den Kanton dürften sich auf Fr. 50 000-120 000 pro Jahr belaufen. Der Vollzugsaufwand für die Umsetzung der Massnahmen ist gering.	Anpassung LG und LV betreffend die Kosten (Verzicht auf die entsprechenden Einnahmen).	Umsetzen. Kostenübernahme voll oder teilweise. Seitens der Betriebe besteht eine Hemmschwelle, weil die Ausbildungskosten vorgeschossen werden müssen. Erst bei einem erfolgreichen Abschluss wird heute ein Teil der Kosten durch die öffentliche Hand finanziert. Viele Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sind nicht bereit, dieses Risiko zu tragen. Das Amt für landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung Römerrain (ABW) macht dazu ein Konzept.	Umsetzen. Mit der Teilübernahme der Kosten würden Bund oder Kanton die Hälfte der Weiterbildungskosten unabhängig vom erfolgreichen Abschluss tragen.	50 000	120 000
M 1.4: Gewährung einer Prämie für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildungsmodule.	Die Prämie bietet einen Anreiz für die Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern die besuchten Module mit einer Prüfung abzuschliessen.	Die Prämie orientiert sich an den Weiterbildungskosten. Die Prämie soll auf max. ein Viertel der Kosten limitiert werden. m Arbeitsaufwand für den Besuch der Module. Die zusätzlichen	Anpassung LG und LV betreffend die Kostenübernahme durch den Kanton.	Umsetzen. Anstelle einer finanziellen Prämie könnte eine andere Art der Anerken-	Umsetzen. In Kombination mit der Massnahme 1.3 erhalten Betriebe, die eine Weiterbildung erfolgreich	75 000	120 000

		Kosten für den Kanton dürften Fr. 75 000-120 000 pro Jahr betragen.		nung geprüft werden (z. B. Tafel, Treichel). Das AFL und das BBZP Pfäffikon machen dazu ein Konzept.	abschliessen, drei Viertel der Kosten entschädigt. Der Rest der Weiterbildungskosten ist von den Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zu tragen.		

2. Unterstützung der Struktur- und Einkommensentwicklung

Die aus wirtschaftlicher Sicht bedeutenden strukturellen Defizite sind zu reduzieren, um die Einkommenssituation der Schwyzer Landwirtschaftsbetriebe zu verbessern und die im Zusammenhang mit Investitionen relevanten Finanzierungsprobleme der Betriebe zu vermindern. Wichtigste Hebel zur Steuerung der Strukturentwicklung und der Wirtschaftlichkeit sind die Beeinflussung der Betriebsübergaben innerhalb der Familie sowie der Investitionen, welche über die Strukturverbesserungen gefördert werden. Struktur- und Einkommensentwicklung sind insofern miteinander verbunden, als die Übernahme und Förderung nicht wirtschaftlicher Betriebe die zukünftige Entwicklung der übrigen Betriebe – also des gesamten Sektors – tangiert. Aufbauend auf den übergeordneten Zielen zur Steigerung der Wertschöpfung und der Wirtschaftlichkeit soll der Fokus auf eine strukturneutrale Förderung gelegt werden, indem sich die Förderentscheide primär an wirtschaftlichen und nicht an strukturellen Kriterien orientieren.

Ziel des Schwerpunkts ist erstens, strukturhemmende Elemente im Zusammenhang mit Betriebsübernahmen aufzuheben. Zweitens zielt der Schwerpunkt auf eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Schwyzer Landwirtschaftsbetriebe ab, insbesondere im Zusammenhang mit Ersatz- oder Neuinvestitionen. Investitionen, welche nicht eine minimale Wirtschaftlichkeit bzw. keine minimale Arbeitsentschädigung aus der Landwirtschaft generieren, werden vom Kanton/Bund nicht unterstützt. Drittens soll die Verschuldung der Schwyzer Landwirtschaft gezielt reduziert werden. Für die Landwirtschaftsbetriebe führen die Massnahmen zu einer Steigerung der Produktivität und Einkommen.

Tabelle 2: Massnahmen zum strategischen Schwerpunkt «Struktur- und Einkommensentwicklung»

Massnahme	Beurteilung Auswirkungen und Beitrag zur Zielerreichung	Beurteilung Kosten	Anpassungsbedarf Rechtsgrundlagen	Haltung Begleitgruppe	Empfehlung des Volkswirtschaftsdepartements	Kostenschätzung in Fr.	
						minimal	maximal
M 2.1: Erhöhung Gewerbegrenze auf 1.0 SAK	Durch eine Erhöhung der Gewerbegrenze wird der Anreiz zur Übernahme von kleinen Betrieben reduziert. Entsprechend wird mehr Fläche für Betriebsvergrösserungen frei. Die Wirkung auf die Strukturentwicklung ist aber als relativ gering einzustufen.	Die Massnahme verursacht im Vollzug keine zusätzlichen Kosten.	Anpassung kantonales Landwirtschaftsgesetz (§ 22 Abs. 2 LG)	Nicht umsetzen. Eine Erhöhung der Gewerbegrenze ist politisch nicht mehrheitsfähig. Die Wirkung ist gering und führt zu steuerlichen Nachteilen bei den betroffenen Betrieben (Eigenmietwert).	Nicht umsetzen.	-	-
M 2.2: Einführung minimaler SAK-Vorgaben für Strukturverbesserungsbeiträge (z. B. Milchbetrieb 1.3 SAK)	Die Vorgabe führt dazu, dass nur noch grössere Betriebe von den Strukturverbesserungsbeiträgen profitieren. Investitionen in grössere Einheiten ermöglichen die Nutzung von Grösseneffekten und führen zu tieferen Investitionskosten pro Einheit.	Mit einer Erhöhung der SAK-Vorgabe sinkt die Zahl der Betriebe, welche von den Strukturverbesserungsbeiträgen profitieren können. Entsprechend sinkt der Finanzbedarf beim Kanton.	Anpassung LV (§ 29 f. LV)	Nicht umsetzen.	Nicht umsetzen. Die Massnahme steht im Widerspruch zur Vorgabe einer Minimalvorgabe zur Wirtschaftlichkeit und zu einer strukturneutralen Strukturförderung.	-	-
M 2.3: Beurteilung der Trag-	Mit einer Beschränkung der Tragbarkeit und Finanzierbarkeit auf die	Mit der Vorgabe sinkt die Zahl der Betriebe stark,	Anpassung LV (§ 29 Abs. 2	Nicht umsetzen. Die Nebeneinkommen sind bei sehr	Nicht umsetzen, da Vorgabe für die		

barkeit und Finanzierbarkeit von Investitionen ohne Anrechnung der Nebeneinkommen	Landwirtschaft steigen die Anforderungen an die Gewährung von Strukturverbesserungsbeiträgen sehr stark. In der Folge dürften deutlich weniger Investitionen getätigt werden, was den Druck auf die Strukturen stark erhöht und die Erreichung übergeordneter Ziele wie z. B. die Pflege der Kulturlandschaft gefährdet.	welche von den Strukturverbesserungsbeiträgen profitieren können, was den Finanzbedarf des Kantons reduziert.	und § 30 Abs. 1 LV)	vielen Betrieben notwendig, um Investitionen finanzieren zu können.	Schwyzer Landwirtschaft unrealistisch wäre.		
M 2.4: Vorgabe eines minimalen landwirtschaftlichen Einkommens nach der Investition pro Arbeitskraft als Bedingung für die Gewährung von Investitionshilfen (z. B. Fr. 13 000 Jahresgewinn pro Standardarbeitskraft nach der Investition, wie dies der Kanton	Mit der Vorgabe werden nur noch Investitionen unterstützt, welche eine minimale Wirtschaftlichkeit aufweisen bzw. zur Einkommenssicherung der Betriebe beitragen. Ein ausreichendes landwirtschaftliches Einkommen – unter Berücksichtigung der zukünftigen agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – ist eine Grundvoraussetzung für die langfristige Existenzfähigkeit des Betriebs. Mit der Vorgabe	Mit der Vorgabe sinkt potenziell die Zahl der Betriebe, welche von den Strukturverbesserungsbeiträgen profitieren können, was den Finanzbedarf des Kantons reduziert. Die Kosten für die kantonalen Beiträge an die co-finanzierten Strukturverbesserungen sind bei Massnahme M 2.13 abgebildet.	Anpassung LV (§ 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 LV)	Umsetzen. Die Vorgabe soll nur für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude umgesetzt werden. Ebenso sollen Investitionen, welche für einen Gesetznachvollzug, ausgeklammert werden, weil sich diese nicht auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auswirken.	Für alle Investitionen in Ökonomiegebäude umsetzen (auch bei Gesetzesnachvollzug). Die Prüfung der Vorgabe erfolgt im Rahmen der Gesuchprüfung für die Strukturverbesserungsbeiträge. Auf eine Prüfung nach Realisierung der Investition soll verzichtet werden, ebenso auf Vorbe-	Einzelbetriebliche Strukturverbesserungen im Hochbau: 2 100 000	Einzelbetriebliche Strukturverbesserungen im Hochbau: 2 600 000

Obwalden vorgibt)	werden unrentable Investitionen verhindert, was zu einer besseren Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft beiträgt.				halte bzgl. Rückzahlungspflicht der Beiträge.		
M 2.5: Bindung der Strukturverbesserungsbeiträge an Vorgaben bzgl. Weiterbildung in den Bereichen Wirtschaftlichkeit des Betriebs, Planung und Finanzierung sowie Unternehmensführung.	Die fundierte Prüfung von Investitionen bzgl. Wirtschaftlichkeit und Finanzierung ist eine Grundvoraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg der Investition und damit des Betriebs. Entsprechend hat die Befähigung in diesen Bereichen eine hohe Hebelwirkung. Die Erarbeitung eines Betriebskonzepts bzw. einer Betriebsstudie ist heute Teil des Moduls «Wirtschaftlichkeit des Betriebes» zur Berufsprüfung.	Keine direkten Kosten. Der Vollzugsaufwand ist minimal. Die Kosten für die kantonalen Beiträge an die co-finanzierten Strukturverbesserungen sind bei Massnahme M 2.13 abgebildet.	Anpassung LV (§ 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 LV)	Umsetzen für Beiträge ab bestimmter Höhe und bezogen auf den Betrieb.	Umsetzen.		
M 2.6: Bindung der Investitionshilfen an ein Betriebskonzept (inklusive Erfolgskontrolle während Umsetzung)		Kosten für die Begleitung und Erfolgskontrolle der Betriebe. Die Kosten für den Kanton sind als tief zu beurteilen. Die Kosten für die kantonalen Beiträge an die kofinanzierten Strukturverbesserungen sind bei Massnahme M 2.13 abgebildet.	Bereits in § 29 Abs. 1 Bst. a LV vorausgesetzt.	Weiterführen. Landwirtschaftliche Schule macht ein Angebot, das für die Betriebe vom Aufwand her machbar ist und den Anforderungen an ein Betriebskonzept genügt.	Weiterführen.		

M 2.7: Gewährung eines Beitrags zur Erarbeitung von Betriebskonzepten		Tief. Die unterstützten Betriebe müssen mindestens die Hälfte der anfallenden Kosten selbst tragen.	Anpassung LG und LV betreffend die Kosten	Nicht umsetzen. Ist in den Massnahmen 1.3 und 1.4 drin. Keine Anreize schaffen, dass die Erarbeitung des Betriebskonzepts einfach an Dritte ausgelagert wird.	Nicht umsetzen. Die Gewährung eines Beitrags müsste an eine erfolgreiche Umsetzung des Konzepts gebunden werden, indem ein Teil des Beitrags erst nach der Umsetzung ausgerichtet wird. Der administrative Aufwand für die Erfolgskontrolle ist zu hoch.	-	-
M 2.8: Bindung der Investitionshilfen an den Nachweis einer Versicherungsberatung.	Der Nachweis einer besuchten Versicherungsberatung schärft das Bewusstsein der Betriebsleitenden für die relevanten Risiken und den notwendigen Versicherungsschutz auf den Betrieb – insbesondere auch Absicherung aller Mitarbeitenden.	Keine Kosten für den Kanton, weil Nachweis der Beratung genügt.	Anpassung LV (§ 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 LV)	Umsetzen.	Umsetzen.	-	-
M 2.9: Unterstützung überbetriebliche Investitionen durch einen Zusatzbeitrag auf	Mit der Massnahme besteht ein Anreiz, überbetrieblich zu investieren und betriebsübergreifend zusammen zu arbeiten und so Grösseneffekte	Die jährlichen Kosten für den Kanton dürften Fr. 35 000 – 70 000 betragen.	Anpassung LG und LV (§ 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 LV und § 31 Abs. 2 Bst. j LV)	Nicht umsetzen. Eventuell kleine Pauschale über Strukturverbesserung nehmen.	Umsetzen.	-	-

den heute ausgerichteten Strukturverbesserungen in der voralpinen Hügelzone und im Berggebiet. Für Betriebe im Talgebiet wird ein pauschaler Beitrag pro Tiereinheit ausgerichtet.	zur Senkung der Strukturkosten zu nutzen. Die Wirkung der Massnahme ist insgesamt als gering einzustufen, weil die Zahl der pro Jahr geförderten Projekte gering sein dürfte.						
M 2.10: Förderung Umschuldung im Rahmen der Betriebshilfe.	Die Umschuldung von verzinslichen Schulden in zinslose Darlehen reduziert die Zinsbelastung der Betriebe und führt über die Rückzahlungspflicht zu einer Reduktion der Verschuldung in der Schwyzer Landwirtschaft.	Keine direkten Kosten. Darlehen werden aus dem «Fonds de roulement» für die Investitionskredite gewährt. An der notwendigen Aufstockung des Fonds muss sich der Kanton beteiligen.	Kein Anpassungsbedarf.	Weiterführen.	Weiterführen deutlich ausbauen.	-	-
M 2.11: Bei Umschuldung im Rahmen der Betriebshilfe evtl. Übernahme der Strafgebühren der Banken für die Ablösung der Schulden		Der Kanton übernimmt die einmaligen Strafgebühren. Die Kosten für den Kanton sind auf Fr. 40 000-60 000 pro Jahr zu veranschlagen.	Anpassung LG und LV	Umsetzen.	Umsetzen.	40 000	60 000

M 2.12: Gewährung von kantonalen Darlehen zur Umschuldung (speziell für Betriebe, welche die Anforderungen des Bundes nicht erfüllen).		Der Mittelbedarf für den Aufbau eines entsprechenden Fonds ist als sehr hoch einzustufen. Zudem besteht das Risiko von Ausfällen.	Anpassung LG und LV	Nicht umsetzen. Es besteht die Gefahr einer Strukturzementierung.	Nicht umsetzen. Je nach Absicherung der Darlehen besteht das Risiko von Darlehensverlusten, was der Vorgabe des Regierungsrats widerspricht, kein Risikokapital bereitzustellen.	-	-
M 2.13: Gewährung der kofinanzierten Strukturverbesserungsbeiträge	Ziel der nach Bundesrecht ausgerichteten Investitionshilfen sind die Verbesserung der Betriebsgrundlagen und Senkung der Produktionskosten sowie die Verbesserung der Lebensqualität und wirtschaftlichen Verhältnisse im ländlichen Raum.	Die Kosten für den Kanton dürften sich auf 2.1-2.6 Mio. Franken pro Jahr belaufen (bisher: 2.45 Mio. Franken pro Jahr). Die Veränderung ist auf die Umsetzung der Massnahmen 2.4 bis 2.6 und 2.8 zurückzuführen, welche insgesamt dazu führen, dass weniger Betriebe die Förderkriterien erfüllen. Allenfalls ist aber mit einem Anstieg der Beiträge pro Gesuch zu rechnen.	Kein Anpassungsbedarf.	Weiterführen.	Weiterführen.	-	-
M 2.14: Gewährung von Beiträgen an Schuldzinsen, mit Amortisationsverpflichtung	Die Gewährung der Beiträge führt bei den Betrieben zu einer direkten Kostensenkung und damit zu einer Erhöhung der Einkommen.	Im Gegensatz zur Gewährung von Darlehen entfällt der Mittelbedarf für die Äufnung eines entsprechenden Fonds. Die Kos-	Anpassung LG und LV	Nicht umsetzen.	Umsetzen.	40 000	100 000

		ten für den Kanton belaufen sich auf Fr. 40 000-100 000 pro Jahr.					
M 2.15: Gewährung von kantonalen Strukturverbesserungsbeiträgen (ohne Bundesbeteiligung) für Massnahmen, die zum Nachvollzug von Anpassungen an Gesetzesvorgaben dienen (z. B. im Tier- oder Gewässerschutz).	Mit der Gewährung von kantonalen Beiträgen kann die Realisierung von (kleineren) Investitionen unterstützt werden. Die Massnahme kann dem Strukturwandel potenziell entgegenwirken, weil v. a. kleine, wenig wirtschaftliche Betriebe unterstützt würden.	Die Kosten im Einzelfall sind als tief einzustufen. Je nach Zahl der gewährten Beiträge belaufen sich jährlichen Kosten für den Kanton auf Fr. 50 000 bis 150 000	Anpassung LG	Umsetzen.	Als Härtefallregelung mit einer Verpflichtung zur späteren Betriebsaufgabe umsetzen. Die Massnahme soll nur für Betriebsleiter/innen ab einem Alter von 55 Jahren umgesetzt werden.	50 000	150 000
M 2.16: Gewährung von Strukturverbesserungsbeiträgen im Tiefbau	Die Gewährung der Beiträge führt bei den Betrieben zu einer direkten Kostensenkung und damit zu einer Erhöhung der Einkommen.	Keine Erhöhung der Kosten.	Kein Anpassungsbedarf.	Weiterführen.	Weiterführen.	1 100 000	1 100 000

3. Erhaltung und Erhöhung der Wertschöpfung

Zur Erhaltung und Erhöhung der Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft sind die regionale Verarbeitung sowie Vermarktung weiter zu stärken. Neben der Verarbeitung der Rohstoffe müssen insbesondere die Potenziale in der Vermarktung (z. B. attraktive Kundensegmente in nahegelegenen Agglomerationen) sowie Chancen in der Diversifikation durch die Landwirtschafts-, Alp- und Verarbeitungsbetriebe gezielt genutzt werden. Potenziale zur Steigerung der Wertschöpfung bestehen insbesondere im Bereich Milch, untergeordnet auch im Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten im Bereich der Kleinwiederkäuer oder des Pflanzenbaus.

Ziel des Schwerpunkts ist die Steigerung der Wertschöpfung der Schwyzer Landwirtschaft. Ansatzpunkte sind die gemeinschaftliche Verarbeitung und Vermarktung, sei es sektorübergreifend (Entwicklung gemeinsamer Angebote), betriebsübergreifend (gemeinsame Marktentwicklung und Vermarktung) oder wertschöpfungskettenorientiert (intensivere Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette). Mit einer kantonalen Förderung können die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen gestärkt und das notwendige Know-how eingebunden werden. Grundbedingung bei allen Fördermassnahmen bleibt, dass sich die Betriebe und Initianten von Projekten ebenfalls mit angemessenen Beiträgen (Eigenleistungen und finanziell) beteiligen.

Tabelle 3: Massnahmen zum strategischen Schwerpunkt «Wertschöpfung»

Massnahme	Beurteilung Auswirkungen und Beitrag zur Zielerreichung	Beurteilung Kosten	Anpassungsbedarf Rechtsgrundlage	Haltung Begleitgruppe	Empfehlung des Volkswirtschaftsdepartements	Kostenschätzung in Fr.	
						minimal	maximal
M 3.1: Ausrichtung eines zusätzlichen Coaching-Beitrags für PRE[1]-Projekte und Wertschöpfungsinitiativen	Mit dem Zusatzbeitrag sinkt die Eintrittsschwelle für Vorabklärungen. Entsprechend steigt der Anreiz, gemeinschaftliche Ideen zur Steigerung der Wertschöpfung weiterzuverfolgen und vertieft zu prüfen.	Die Projektträger sollen grundsätzlich die Hälfte der anfallenden Kosten selbst tragen. Der Kanton übernimmt dann die verbleibende Differenz zum Bundesbeitrag, jedoch zusätzlich maximal Fr. 20 000 Die totalen Kosten für den Kanton betragen Fr. 10 000-40 000 pro Jahr.	Grundlage bildet Art. 6 LG. Es ist zu prüfen, ob dieser allenfalls angepasst werden muss.	Eher nicht umsetzen. Es besteht das Risiko, dass Projekte nur wegen des Zusatzbeitrags weiterverfolgt werden.	Umsetzen.	10 000	40 000
M 3.2: Förderung von (innovativen) Projekte zur Steigerung der Wertschöpfung (bestehend)	In Einzelfällen trägt die Massnahmen zur Steigerung der Wertschöpfung bei.	Für den Kanton sind Kosten von Fr. 15 000-40 000 pro Jahr zu erwarten.		Weiterführen.	Die Massnahme soll weitergeführt werden.	15 000	40 000
M 3.3: Stärkung der Vermarktung von regionalen Produkten und	Die Vermarktung regionaler Produkte und von Dienstleistungen im Agrotourismus leistet einen Beitrag	Für den Kanton ist mit Kosten von Fr. 150 000-225 000	Grundlage bildet Art. 6 LG. Es ist zu	Umsetzen.	Umsetzen.	75 000	112 500

[1] PRE = Projekt Regionale Entwicklung. Dabei handelt es sich um ein Programm des BLW im Rahmen der Agrarpolitik des Bundes.

Agrotourismusdienstleistungen.	zur Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Betriebe und der gesamten Ernährungsbranche im Kanton. Ein wichtiges Ziel der Massnahme ist die Bündelung der bestehenden Aktivitäten und deren professioneller Ausbau.	pro Jahr zu rechnen, wovon die Hälfte über die NRP finanziert werden soll. Entsprechend betragen die Kosten zulasten des Landwirtschaftsbudgets Fr. 75 000-113 000 pro Jahr. Ein allfälliges Engagement des Kantons setzt eine entsprechende Beteiligung der Betriebe voraus. Für den Aufbau und die die Umsetzung der entsprechenden Aktivitäten sollen nach Möglichkeit bestehende Strukturen – eventuell auch ausserhalb des Kantons – genutzt werden.	prüfen, ob dieser allenfalls angepasst werden muss.			Der gleiche Betrag soll über die NRP finanziert werden.	Der gleiche Betrag soll über die NRP finanziert werden.
M 3.4: Unterstützung von (kleinen) gewerblichen Verarbeitungsbetrieben durch die Erbringung von Marketingdienstleistungen zur Förderung des Absatzes von (bestehenden) Produkten. Entsprechende Leistungen könnten in Anlehnung an Culinarium z. B. durch urschwyz.ch erbracht werden.	Der Aufbau eines zielgerichteten Marketings übersteigt die Möglichkeiten vieler Kleinbetriebe. Durch die Unterstützung entsprechender Dienstleistungen kann der Marktauftritt der Betriebe verbessert und der Absatz bestehender Produkte verbessert werden.		Grundlage bildet Art. 6 LG. Es ist zu prüfen, ob dieser allenfalls angepasst werden muss.	Umsetzen.	Umsetzen.		
M 3.5: Förderung und Unterstützung der Marktentwicklung für den Absatz und die Entwicklung regionaler Produkte mit einem Fokus auf Kundenpflege und -akquisition, Informationsaustausch zwischen Produzenten und Kunden sowie Identifikation	Die gezielte Marktentwicklung und der Aufbau eines gemeinsamen Key Account Managements eröffnen Potenziale zur Steigerung des Produktabsatzes und zur Entwicklung neuer Produkte, dies speziell für Betriebe, welche sich aufgrund ihrer Grösse kein eigenständiges Marketing und keinen professionellen Verkauf leisten können. Die gemeinsame Vermarktung eröffnet zudem Synergien in der Logistik.		Grundlage bildet Art. 6 LG. Es ist zu prüfen, ob dieser allenfalls angepasst werden muss.	Umsetzen.	Umsetzen.		

von Marktbedürfnissen. Als Beispiel für die Umsetzung der Massnahme ist die Biosphäre Markt AG zu nennen.							
M 3.6: Tierzuchtbeiträge Leistungsvereinbarung (bestehend)	Die Durchführung von Ausstellungen und Wettbewerben und die Auffuhr von entsprechenden Tieren dient der Verbesserung der Zuchtqualität. Die Tierzucht erfüllt gemäss Strategie Tierzucht 2030 weitere Bedürfnisse der Gesellschaft wie z. B. die Erhaltung der Vitalität des ländlichen Raums. Dabei spielen auch emotionale Werte und kulturelle Aspekte eine wichtige Rolle («lebendige Traditionen der Schweiz»)	Die Kosten betragen unverändert Fr. 90 000 pro Jahr für den Kanton.	Kein Anpassungsbedarf.	Weiterführen.	Weiterführen.	90 000	90 000
M 3.7: Tierzuchtbeiträge an die Tierhalter (bestehend)		Die Kosten belaufen sich unverändert auf Fr. 175 000 pro Jahr für den Kanton.	Kein Anpassungsbedarf.	Weiterführen.	Weiterführen.	175 000	175 000

4. Förderung naturnaher und ressourcenschonender Produktionssysteme

Die Förderung naturnaher und ressourcenschonender Produktionssysteme zielt erstens auf die Erhaltung der ökologischen Leistungen der Schwyzer Landwirtschaft ab. In Zentrum stehen die flächendeckende Bewirtschaftung und die Offenhaltung der Kulturlandschaft, welche Grundvoraussetzungen für die Erbringung der mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbundenen Leistungen sind.

Zweitens sollen Bewirtschaftungs- und Produktionssysteme, welche einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft und der Klimaziele leisten, gestärkt werden. Letzteres gilt vor allem auch für den Biolandbau. Der Anteil des Biolandbaus im Kanton Schwyz ist im Vergleich zu anderen Kantonen tief. Er ist in den letzten Jahren trotz Ausrichtung eines Umstellungsbeitrags nicht schneller als in der Gesamtschweiz gestiegen. Neben weiteren Faktoren erklärt sich dies durch die enge Verbindung zwischen Land- und Alpwirtschaft, indem viele Landwirtschaftsbetriebe eine eigene Alp betreiben, welche gemäss Biorichtlinien als eine Einheit betrachtet werden. Entsprechend ist die Kombination zwischen Biobetrieb und einem konventionellen Alpbetrieb nicht möglich. Die Einschränkung rührt daher, weil auf den Alpweiden zur Unkrautbekämpfung aus arbeitstechnischen Gründen zum Teil Herbizide eingesetzt werden.

Tabelle 4: Massnahmen zum strategischen Schwerpunkt «Förderung naturnaher und ressourcenschonender Produktionssysteme»

Massnahme	Beurteilung Auswirkungen und Beitrag zur Zielerreichung	Beurteilung Kosten	Anpassungsbedarf Rechtsgrundlage	Haltung Begleitgruppe	Empfehlung des Volkswirtschaftsdepartements	Kostenschätzung in Fr.	
						minimal	maximal
M 4.1: Ausrichtung und angemessene Erhöhung des Bioumstellungsbeitrags	Ziel ist eine Stärkung des Biolandbaus und damit eine Stärkung der Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Produktion. Gesteigert werden soll insbesondere auch der Anteil der nach den Biorichtlinien bewirtschafteten Alpen. Ziel ist eine Verdoppelung der Zahl der umstellenden Betriebe.	Die Kosten für den Kanton betragen Fr. 42 000-95 000 pro Jahr (bisher Fr. 13 000 pro Jahr).	Anpassung § 13 Abs. 2 LV.	Weiterführen und erhöhen von Fr. 100 auf Fr. 200-300 pro Hektare und Jahr.	Weiterführen und Beitrag auf Fr. 200 pro Hektare erhöhen.	42 000	94 500
M 4.2: Unterstützung herbizidlose Unkrautbekämpfung auf Alpen	Die Unkrautbekämpfung auf den Alpen ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der Weide- und Futterqualität. Eine herbizidlose Bekämpfung verursacht dabei einen sehr hohen Arbeitsaufwand, ist aber auf Alpen, welche auf eine naturnahe Bewirtschaftung setzen, notwendig. Die Förderung einer herbizidlosen Unkrautbekämpfung entspricht dem Ziel einer umweltschonenden Alpwirtschaft.	Die Kosten für die Massnahme sind hoch und belaufen sich je nach Beteiligung und Höhe des ausgerichteten Beitrags auf Fr. 130 000-390 000 pro Jahr für den Kanton.	Anpassung LG.	Umsetzen. Unterstützung für alle Alpbetriebe. Beitrag pro «Normalstoss» (Anmeldung und Pflege nachweislich durchführen).	Umsetzen. Umsetzung ist mit der Neophyten-Bekämpfung des AFU abzustimmen.	130 000	390 000
M 4.3: Beitrag Neupflanzungen	Die Neupflanzung von Hochstammbäumen leistet einen Beitrag zur Pflege des typischen	Die Kosten für den Kanton betragen	Kein Anpassungsbedarf.	Weiterführen.	Weiterführen.	57 750	57 750

Hochstammbäume	Landschaftsbildes und zur Naturvielfalt im Kanton Schwyz.	Fr. 58 000 pro Jahr (wie bisher).					
M 4.4: Steillagenbeitrag Kanton	Die vom Kanton zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes ausgerichteten Steillagenbeiträge tragen zur Wirtschaftlichkeit der Bewirtschaftung von Steillagen bei und geniessen in der Landwirtschaft eine hohe Akzeptanz.	Die Kosten belaufen sich wie bisher auf Fr. 250 000 pro Jahr.	Kein Anpassungsbedarf.	Weiterführen.	Weiterführen.	249 200	249 200
M 4.5: Gewährung von kantonalen Beiträgen an Beratung und Projekte zur Förderung einer ressourceneffizienten Produktion und klimaschonenden Landwirtschaft.	Die Beratung zielt auf die Prüfung und Umsetzung von Massnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Reduktion der negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft ab. Damit soll der Beitrag der Landwirtschaft zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft und der Klimastrategie des Bundes gestärkt werden.	Die landwirtschaftliche Beratung dürfte den Bedarf weitgehend abdecken. Für weitergehende Beratung ist mit Kosten für den Kanton von Fr. 7000-15 000 pro Jahr zu rechnen.	Anpassung LG.	Umsetzen.	Nicht umsetzen. Die Massnahme steht erstens im Widerspruch zur Haltung der Regierung, dass der Beitrag der Schwyzer Landwirtschaft und die Massnahmen des Bundes zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele ausreichen, so dass kein zusätzliches Finanzierungsgefäss geschaffen wird. Zweitens besteht das Risiko von Doppelspurigkeiten zu weiteren Förderinstrumenten (z. B. im Bereich Energie).	-	-
M 4.6: Co-finanzierte Direktzahlungen	Sicherstellung der Kofinanzierung im Bereich der Landschaftsqualität (LQ). Erhöhung des landwirtschaftlichen Einkommens.	Keine Erhöhung der Kosten.	Kein Anpassungsbedarf.	Weiterführen.	Weiterführen.	790 000	790 000

3.4 Haltung der Schwyzer Bauernvereinigung zum Konzept

Der Vorstand der Schwyzer Bauernvereinigung wurde am 9. November 2021 vom Vorsteher des Amts für Landwirtschaft über den Stand der Arbeiten rund um das vorliegende Konzept und über die vorgeschlagenen Massnahmen informiert. Die Bauervereinigung hat das Konzept und seine Inhalte sehr positiv aufgenommen. Sie teilt die Haltung der Begleitgruppe zur Umsetzung bzw. Nicht-Umsetzung der Massnahmen. Einzige Ausnahme bildet die Massnahme zur Ausrichtung eines zusätzlichen Coaching-Beitrags für PRE-Projekte und Wertschöpfungsinitiativen, welche vom Vorstand der Bauervereinigung mit Verweis auf entsprechende Instrumente in anderen Kantonen (z. B. Kanton Graubünden) ebenfalls zur Umsetzung empfohlen wird.

Die Wirkung eines erhöhten Bio-Umstellungsbeitrages wird von der Bauernvereinigung unterschiedlich eingeschätzt. Einerseits erhöht sich mit den Verschärfungen bei den Bio-Vorschriften die Hemmschwelle für die Umstellung. Teilweise dürften sogar Betriebe aus der Bio-Produktion aussteigen. In der Konsequenz dürfte Bio-Milch wieder vermehrt gesucht sein, dies bei einem nochmals erhöhten Preis für Bio-Milch.

Aus Sicht der Bauernvereinigung ist zentral, dass die angepassten Anforderungen zu den Strukturverbesserungen nicht eine rein administrative Übung sein dürfen. Der Vorstand betont aber, dass es entscheidend ist, dass sich die Betriebsleiter fundiert mit der Zukunft des Betriebs auseinandersetzen, bevor sie grössere Investitionen realisieren. Hinsichtlich Bauprojekte wird die aktuelle Raumplanungsgesetzgebung kritisch beurteilt, welche das Innovationspotenzial auf den Landwirtschaftsbetrieben einschränkt.

3.5 Abschätzung der Kosten einer Umsetzung

Die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen wurden auf der Basis von Annahmen zur Beteiligung sowie zu den gewährten Förderungen geschätzt. Dabei wurden die minimal und maximal zu erwarteten Kosten kalkuliert. Bei den Massnahmen, welche unverändert weitergeführt werden, wurden die heutigen Kosten übernommen.

Die Kosten für die Umsetzung des Konzepts dürften sich im Minimum auf 5.09 Mio. Franken pro Jahr belaufen, inklusive der kofinanzierten Direktzahlungen gemäss heutiger Agrarpolitik und allen Strukturverbesserungsbeiträgen. Maximal ist von Kosten von 6.29 Mio. Franken auszugehen. Im Vergleich dazu wurden im Mittel der Jahre 2018–2020 pro Jahr 4.91 Mio. Franken für die Fördermassnahmen zugunsten der Schwyzer Landwirtschaft eingesetzt. Die Umsetzung des Konzepts würde damit einen Mehraufwand von 0.17 bis 1.37 Mio. Franken verursachen.

Tabelle 5: Vergleich der Kosten zur Umsetzung des Konzepts mit dem heutigen Budget

	Minimum (in Fr.)	Maximum (in Fr.)
Kostenschätzung für die Umsetzung des Konzepts	5 088 950	6 288 950
Mittelbedarf für kantonale Fördermassnahmen (Mittel 2018–2020)	4 914 000	4 914 000
Differenz bisheriger Mittelbedarf zu Kostenschätzung	174 950	1 374 950

3.6 Umsetzung des Konzepts

Mit der Sistierung der Agrarpolitik 2022+ (AP 22+) verschieben sich die neuen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des «Konzepts zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik

im Kanton Schwyz». Derzeit wird auf Stufe Bund der Bericht zum Postulat «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» erarbeitet, welche vom Parlament nach der Sistierung der AP 22+ in Auftrag gegeben wurde. Gemäss aktuellem Fahrplan wird der Bundesrat den Bericht Mitte 2022 verabschieden. Im Anschluss soll die Revision des Landwirtschaftsgesetzes wiederaufgenommen werden. Der parlamentarische Prozess dazu sollte bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Die Inkraftsetzung der AP22+ wäre damit ab 2025 – allenfalls in Etappen – möglich.

Mit Blick auf den Fahrplan der Agrarpolitik auf Bundesstufe soll die Umsetzung des Konzepts in drei Schritten erfolgen:

1. Umsetzung von Massnahmen, welche keine Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Landwirtschaftsverordnung erfordern.

2. Anpassung der kantonalen Landwirtschaftsverordnung zur Umsetzung von weiteren Massnahmen.

3. Revision Landwirtschaftsgesetz, sobald das Landwirtschaftsgesetz auf Stufe Bund revidiert ist.
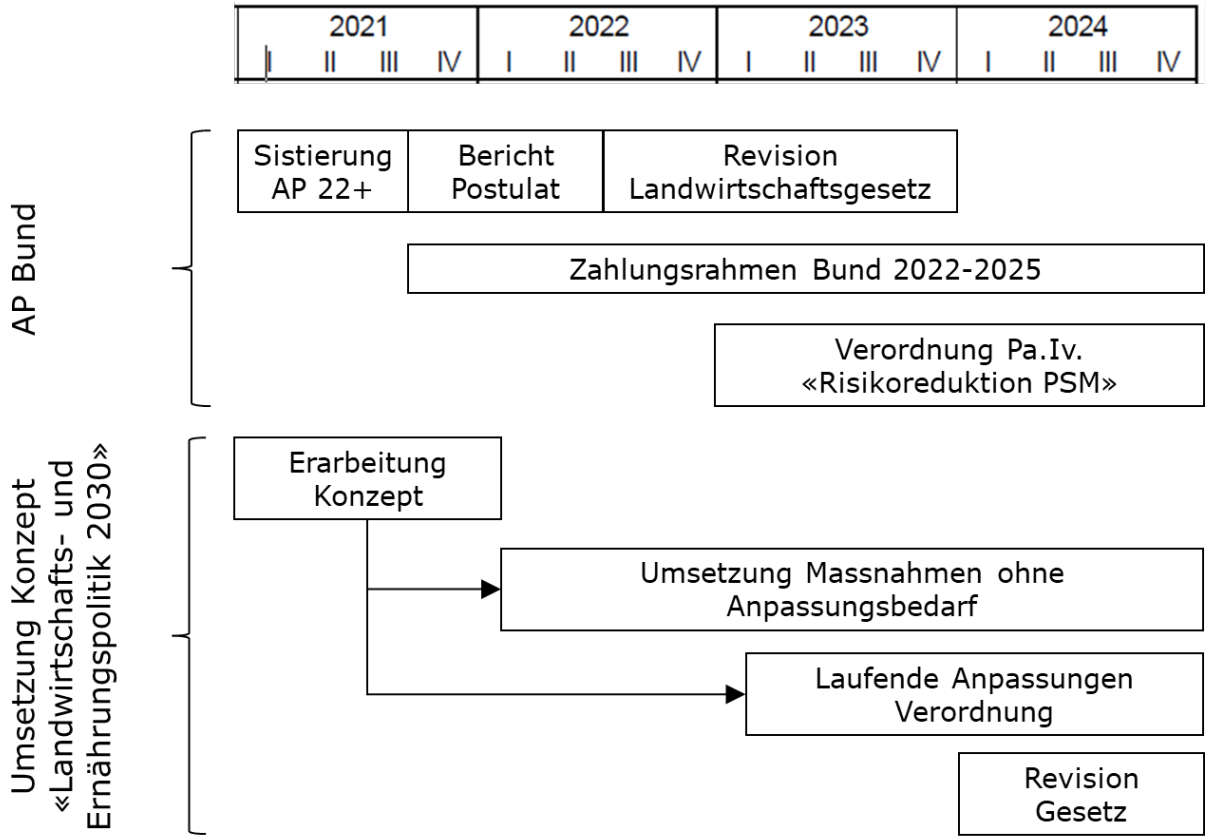
Abbildung 2: Geplante Umsetzung